

## **Gesetz über die Vereinigung der politischen Gemeinden Nesslau und Krummenau**

*Anträge der Redaktionskommission vom 3. Mai 2004*

*Art. 4bis Abs. 1:*

Die politische Gemeinde Nesslau-Krummenau ist Rechtsnachfolgerin der politischen Gemeinden Nesslau und Krummenau und tritt in die Rechtsbeziehungen der beiden vorbestandene(n) Gemeinden ein.

*Auftrag an die Staatskanzlei zur Bereinigung der Artikelfolge.*